



Stadt Pfarrkirchen

Amtliche Bekanntmachung

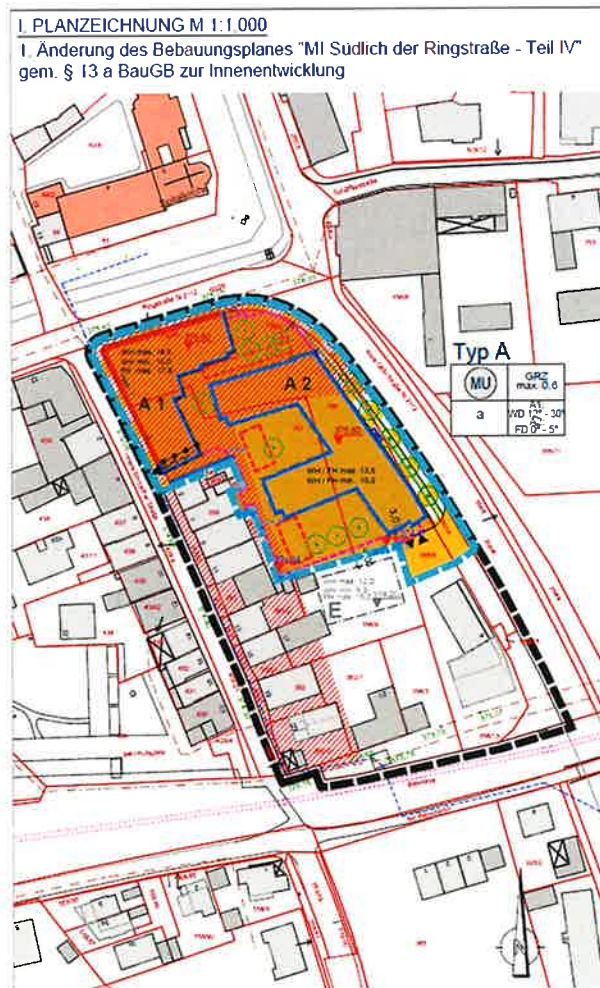
**Vollzug der Baugesetze;
Bauleitplanverfahren – 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „MI Südlich der Ringstraße – Teil IV“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Stadtrat der Stadt Pfarrkirchen hat in seiner Sitzung am 27.07.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „MI Südlich der Ringstraße – Teil IV“ in der Fassung vom 27.07.2023 als Satzung beschlossen.

Die Größe der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung „MI Südlich der Ringstraße - Teil IV“ umfasst insgesamt ca. 5.581 m².

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden folgende Flur-Nummern der Gemarkung Pfarrkirchen, Stadt Pfarrkirchen betroffen:

Flur-Nrn. 356, 357, 356/6, 356/7 und 440 (Ringstraße) sowie Teilflächen der Flur-Nrn. 358, 356/14 (Alois-Gäßl-Straße) und 439/3 (Innere Simbacher Straße).



Durch die Festsetzung zur Begrünung und den Maßnahmen zum Artenschutz werden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) in dieser verdichteten Bauweise ausreichend berücksichtigt.

Eine Ausgleichsfläche ist in diesem Fall nicht nötig, da das Bauleitplanverfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die Unterlagen werden ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Amt für Bau und Stadtentwicklung, Rathaus II, Ringstraße 29, I. Stock, Zimmer-Nr. 11, 84347 Pfarrkirchen**, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt und können dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Pfarrkirchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Homepage der Stadt Pfarrkirchen einsehbar unter: <https://pfarrkirchen.de/bekanntmachungen.html>.

Pfarrkirchen, 07.08.2023

Wolfgang Beißmann
1. Bürgermeister

